

NETZANSCHLUSSVERTRAG FERNWÄRME

Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses

zwischen den Gemeindewerken Gilching KU,
Rudolf-Diesel-Str. 3b, 82205 Gilching
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden „Gemeindewerke Gilching“ genannt -

und dem Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger - im Folgenden „Kunde“ genannt:



Angaben zum Eigentümer:

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter Nicht Eigentümer, Erklärung des Eigentümers liegt bei

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Firma: _____ HR-Nr.: _____

Straße, Hausnr.: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____

Angaben zum Netz- bzw. Hausanschluss (Abnahmestelle)

- Neubau Bestandsgebäude

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort.: 82205 Gilching

Flurstücknr.: _____ Gemarkung: _____

Angaben zum Anschlusstermin:

Gewünschter Herstellungstermin:

(frühestens sechs Wochen nach Auftragerteilung)

Gewünschter Inbetriebnahmetermin:

- innerhalb 12 Monate ab Fertigstellung des
Hausanschlusses*
- zu einem späteren Zeitpunkt**

Voraussichtlicher Herstellungstermin des Netzanschlusses: _____

Voraussetzung ist, dass der Anschlussnehmer bis dahin die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat. Die Tiefbauarbeiten einschließlich Mauerdurchbrüche werden durch die Gemeindewerke Gilching oder Firmen in deren Auftrag durchgeführt.

* Dies setzt einen unterschriebenen Wärmelieferungsvertrag mit einem Lieferbeginn innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung des Hausanschlusses voraus.

** Die Hausanschlussleitungen werden in das Gebäude gelegt und verschlossen. Die Hausübergabestation wird eingebaut, sobald die Inbetriebnahme beantragt wird.

Vertragswärmeleistung:

Benötigte Vertragswärmeleistung (ggf. mit Hilfe der Installationsfirma ausfüllen) _____ kW

Frühbucherrabatt:

Kunden, die ihren Hausanschluss während den aktuellen Netzbauarbeiten im betreffenden Straßenabschnitt erstellen lassen, erhalten einen einmaligen Rabatt auf die Netzanschlusskosten. Der Rabatt beträgt 2.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und wird von den Hausanschlusskosten abgezogen.

Zusätzlich erhalten Kunden, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn der Belieferung aus der endgültigen Heizzentrale mit den Wärmeerzeugern gemäß Punkt 4.2 des Wärmelieferungsvertrages erstmalig Wärme abnehmen, eine Prämie von 500 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese wird mit der Abrechnung des ersten vollständigen Lieferjahres verrechnet. Der Zeitpunkt der Belieferung mit Energie aus der endgültigen Heizzentrale wird von den Gemeindewerken schriftlich angekündigt.

1. Vereinbarungen, rechtliche Regelungen

1.1 Unter Anerkennung

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeindewerke Gilching
- den Technischen Anschlussbedingung für Fernwärme (TAB FW) der Gemeindewerke Gilching
- dem Preisblatt Fernwärmennetzanschluss

die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages sind, wird der Fernwärmennetzanschluss hiermit beantragt.

Der Anschlussnehmer beantragt eine maximale Leistungsbereitstellung in Höhe der Vertragswärmeleistung. Diese Vertragswärmeleistung errechnet sich aus der maximalen Vorlauftemperatur bei -16° C Außentemperatur und der maximalen Rücklauftemperatur des Netzes gemäß TAB FW. Diese Vertragswärmeleistung bildet die Abrechnungsgrundlage.

1.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse gemäß gütigem Preisblatt Fernwärmennetzanschluss der Gemeindewerke Gilching zu bezahlen. Sollte der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sein, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden dem Kunden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Der Hausanschluss gilt auch dann als fertig gestellt, wenn die Hausübergabestation aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt installiert werden kann. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einem Eigentumswechsel den Eigentumsübergang, den Namen und die Anschrift des neuen Anschlussnehmers schriftlich mitzuteilen.

2. Widerrufsbelehrung für Privatkunden/Verbraucher

2.1 Widerrufsrecht: Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform und Unterzeichnung dieses Vertrages einschließlich Widerrufsbelehrung. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung, z.B. mit einem mit der Post versandtem Brief oder einer E-Mail, ausgeübt werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

2.2 Folgen des Widerrufs: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben. Sofern die Gemeindewerke Gilching vom Kunden Zahlungen erhalten haben, sind diese unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei den Gemeindewerken Gilching eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Kunde für seine Zahlung eingesetzt hat; in keinem Fall wird wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

Bemerkungen, Nebenabreden:

Datum und Unterschrift Gemeindewerke Gilching KU

Datum und Unterschrift Kunde / Vertragspartner

1. Netzanchlusskosten

Die Netzanchlusskosten bestehen aus dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ ist ein anteiliger Zuschuss zu den Baukosten des Fernwärmeverteilnetzes. Er wird gestaffelt nach der Anschlussleistung gesondert berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ brutto
bis 15 kW	7.000,00 EUR	8.330,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	80,00 EUR/kW	95,20 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW über 100 kW	65,00 EUR/kW	77,35 EUR/kW

3. Hausanschlusskosten (HAK)

Die HAK dienen zur Finanzierung der Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschlussleitungen und Hausübergabestation). Sie setzen sich aus Pauschalen sowie einem nach Aufwand berechneten Kostenteil pro Hausanschluss zusammen.

3.1 Die Pauschale für die HAK beträgt:

	HAK netto	HAK brutto
Hausanschlussleitung bis ins Gebäude		
Leitung bis 15 m Trassenlänge	6.000,00 EUR	7.140,00 EUR
Hausübergabestation bei Wärmelieferung innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung des Hausanschlusses		
bis 15 kW Anschlussleistung	3.000,00 EUR	3.570,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW über 15 kW	12,50 EUR/kW	14,88 EUR/kW
Hausübergabestation bei Wärmelieferung später als 12 Monaten ab Fertigstellung des Hausanschlusses		
bis 15 kW Anschlussleistung	Nach jeweils gültigem Preisblatt	Nach jeweils gültigem Preisblatt
zuzüglich für jedes weitere kW über 15 kW	Nach jeweils gültigem Preisblatt	Nach jeweils gültigem Preisblatt
Frühbucherrabatt bei Erstellung der Hausanschlussleitung innerhalb des aktuellen Netzausbaus		
	- 2.000,00 EUR	- 2.380,00 EUR

In den pauschalen HAK sind folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 15 Trassenmeter isolierte Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Hausübergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten des Wiederverfüllens und der Verdichtung sowie des Ausbaus und der Wiederherstellung von befestigten Flächen mit Ausnahme von Erschwernissen (Ziff. 3.2.3). Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung.
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen in einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Installation und Inbetriebnahme der Hausübergabestation einschließlich der technischen Einweisung des Kunden.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.
- Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Hausübergabestation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage

3.2 Nach Aufwand berechneter Kostenteil der HAK

Folgende Leistungen sind nicht in der Pauschale für die HAK enthalten und werden nach Aufwand berechnet:

3.2.1 Mehrlängen über 15 Trassenmeter (Tm) Hausanschlussleitung auf dem Grundstück

a) Im Erdreich verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen brutto
DN 25	600,00 EUR/Tm	714,00 EUR/Tm
DN 32	610,00 EUR/Tm	725,90 EUR/Tm
DN 40	620,00 EUR/Tm	737,80 EUR/Tm
DN 50	630,00 EUR/Tm	749,70 EUR/Tm
DN 65	640,00 EUR/Tm	761,60 EUR/Tm
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen brutto
DN 25	300,00 EUR/Tm	357,00 EUR/Tm
DN 32	310,00 EUR/Tm	368,90 EUR/Tm
DN 40	320,00 EUR/Tm	380,80 EUR/Tm
DN 50	330,00 EUR/Tm	392,70 EUR/Tm
DN 65	340,00 EUR/Tm	404,60 EUR/Tm
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

c) Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), also für Vor- und Rücklauf, erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm gerundet.

3.2.2 Befestigte Flächen

Werden über die in der Pauschale enthaltenen Leistungen (Ziff. 3.1) hinaus der Ausbau und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Pflastersteine o. ä.) durch die Gemeindewerke Gilching durchgeführt, fallen folgende Kosten an:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen brutto
DN 25 – DN 65	180,00 EUR/Tm	214,20 EUR/Tm
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

3.2.3 Erschwernisse

a) Nicht enthalten in den HAK sind sonstige Erschwernisse, z.B. die Beseitigung von Hindernissen wie beispielsweise alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, besonders hochwertige Belagflächen, Bäume, zu schonende Bepflanzungen, besondere Gestaltungselemente (Skulpturen, Gartenkunst und Ähnliches), sonstige Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.), Umlegung anderer Leitungen und Ähnliches.

b) Nicht enthalten in den HAK sind weiterhin Wiederherstellungen von besonderen Belagflächen, Bepflanzungen, besonderen Gartengestaltungen (Skulpturen, Gartenkunst usw.) und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).

c) Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von den Gemeindewerken Gilching übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die Gemeindewerke Gilching sind berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d.h. der Herstellkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % zu verlangen. Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 35,00 EUR (netto), 41,65 EUR (brutto, inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % gesondert erhoben. Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 80,00 EUR / Rohrmeter (netto), 95,20 EUR (brutto, inkl. 19 % USt.) erhoben.

4. Umsatzsteuer

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Bruttopreisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Sie sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend, um den Anteil, der durch die gesetzliche oder behördliche Maßnahme veranlasst ist.